Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 67 (1952)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LXVII. Jahrgang Nr. 1 1. Januar 1952

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 5.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 60 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Druck: Buchdruckerei Müller, Werder & Co. A. G., Zürich, Wolfbachstrasse 19

Inhalt: Amtliches Schulblatt. Preiserhöhung. — Verabreichung von Staatsbeiträgen. — Zeichenlehrerprüfung. — Lohnausweise. — Schulzahnpflege. — Kunstgewerbeschule. Aufnahmen. — Heilpädagogisches Seminar. — Synodalkommission für Volksgesang. — Nachprüfungen. — Ausschreibung von Stipendien. — Lehrmittelbestellungen. — Schulfunksendungen. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Verschiedenes. — Literatur. — Inserate. — Promotionen.

Amtliches Schulblatt. Preiserhöhung.

Die erneuten massiven Material- und Druckkosten-Aufschläge seit der im Januar 1948 erfolgten Abonnementspreis-Erhöhung zwingen die Erziehungsdirektion, vom 1. Januar 1952 an den jährlichen Abonnementspreis für das Amtliche Schulblatt von Fr. 5.— auf Fr. 5.50 zu erhöhen.

Ebenso wird die Einrückungsgebühr von 50 Rp. pro gedruckte Zeile auf 60 Rp. erhöht.

Zürich, den 14. Dezember 1951.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1951, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1952 an, spätestens aber bis **15. Mai 1952,** solche an das kantonale Jugendamt bis **15. April 1952,** Gesuche an den Lehrmittelverlag bis **31. März 1952** eingereicht werden müssen.

Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an den Neu- oder Erweiterungsbau von Schulhäusern und Turnhallen können jederzeit eingereicht werden.

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulmobiliar, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten, Schulfunkanlagen;
3. für den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen[1] und fakultativen Blockflötenunterricht[2];
4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten von Primar- und Sekundarschulen.[2]

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und

---

[1] Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

[2] Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken, Schulsammlungen sowie Filmprojektions- und Lichtbilderapparate.[3]

C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.

6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen[4].

D. An das kantonale Jugendamt.

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten[5];
8. für die Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder[5];
9. für Jugendhorte[5];
10. für Kindergärten[5];
11. für Ferienkolonien[5].

E. In formeller Beziehung wird verlangt, dass alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird.** Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 und der Abänderung dieser Vollziehungsverordnung vom 20. Oktober 1949 verwiesen.

---

[3] Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

[4] Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

[5] Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Werden die Gesuche verspätet eingereicht, so geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschliesslich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Gesuchen um Ausrichtung des Staatsbeitrages. Genehmigungsoesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages nach Ausführung der Arbeiten. Für die Festsetzung der Staatsbeiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres massgebend, in dem die Abrechnung der Erziehungsdirektion eingereicht wurde.

A. Bei Einreichung des **Genehmigungsgesuches** ist folgende Wegleitung zu beachten:

a) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungsrates ein Raumprogramm vorzulegen. Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes ist der Erziehungsdirektion das Projekt einzureichen.

b) Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Erziehungsdirektion einzuholen. Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.
Die Aufstellung des Raumprogrammes und die Auswahl des Bauplatzes sollen im Einvernehmen mit der Erziehungs- und der Baudirektion erfolgen; bei Turnplätzen soll der zuständige Turnexperte schon bei der Platzwahl zugezogen werden. Die Ausarbeitung des Bauprojektes soll unter Fühlungnahme mit der Baudirektion und den interessierten Fachexperten erfolgen.
Die Vorlage über Raumprogramm und Bauplatz muss von einem Situationsplan mit eingetragenen Grundstückgrenzen und Nachbargebäuden und einer generellen Planskizze mit Kostenschätzung, beides im Maßstab 1:500 oder 1:200, begleitet sein. Die Projektpläne sind im Maßstab 1:100 oder 1:50, unter Beifügung des detaillierten Kostenvoranschlages vorzulegen. Sämtliche Akten sind der Erziehungsdirektion im Normalformat A 4 im Doppel (Pläne über Turnhallen und Turnplätze dreifach) einzureichen.
Fortlaufend zur Ausführung gelangende Hauptreparaturen sollten, wenn möglich in einem, eventuell mehrere Jahre umfassenden und in Etappen unterteilten Bauprogramm zusammengefasst, gesamthaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Dadurch kann sowohl dem Gesuchsteller als auch den staatlichen Organen viel Kleinarbeit erspart werden.

c) Sofern bisherige Schulhäuser oder Schullokale infolge Neu- oder Umbaus nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

B. Bei Einreichung **des Gesuches um Ausrichtung des Staatsbeitrages** für Schulhausbauten und im Jahre 1951 ausgeführte Hauptreparaturen ist folgende Wegleitung zu beachten:

a) Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

1. Die **genehmigte** Abrechnung. Die anlässlich der Projektgenehmigung als nicht beitragsberechtigt bezeichneten Bestandteile sind nach Möglichkeit auszuscheiden; Einnahmen im Sinne von § 20, Ziffern 6—8 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen sind, bei alten Lokalitäten unter Angabe der neuen Zweckbestimmung, zu belegen. Erwünscht ist Rechnungsstellung nach Arbeitsgattungen und nach Baukörpern getrennt unter Angabe der Raumeinheitspreise.
2. Die quittierten Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben, entsprechend der in der Abrechnung beobachteten Reihenfolge laufend numeriert. Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Den Taglohnrechnungen sind die Rapporte beizulegen.
3. Die Ausführungspläne im Normalformat A 4 (im Doppel, sofern diese von den Projektplänen abweichen. Bei Umgebungsarbeiten ist ein Plan mit eingetragenen Grundstückgrenzen über sämtliche Wege, Anlagen, Bepflanzungen sowie Zu- und Ableitungen inner- und ausserhalb des Baugrundstückes einzureichen.
4. Der Ausweis über den Landerwerb und der dazu gehörende Situationsplan (im Doppel), sofern dieser vom ursprünglichen Plan abweicht.
5. Die Abnahmeberichte (dreifach) der zuständigen kantonalen Fachinstanzen (Arbeitsschulinspektorat, Fortbildungsschulinspektorat, Inspektor für Knabenhandarbeit, Experte für Schulsammlungen und physikalische Einrichtungen, Turnexperte).
6. Eine Begründung allfälliger Ueberschreitung des Kostenvoranschlages (sofern nicht schon früher gemeldet, vgl. Amtliches Schulblatt vom 1. Oktober 1951).

Bei Nichtbeachtung dieser Wegleitung gehen die Kosten der Mehrarbeiten der staatlichen Kontrollorgane zu Lasten des Gesuchstellers.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten und Hauptreparaturen im Sinne von § 18 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäss und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesselersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mussten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937.)

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr, trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt, vor, dass Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — bis Mitte Mai laufenden — Frist (Neu- und Erweiterungsbauten ausgenommen), die Rechnungen einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

2. Schulmobiliar, Wandtafeln, Schreinerarbeiten und Beleuchtungskörper, Turn- und Spielgeräte, Schulfunk- und Stromquellenanlagen.

Der Zusammenzug von Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Schultische, Arbeitsschultische, Zuschneidetische, Zeichentische, Sandtische mit Sand und Geräten, Abstelltische, Lehrerpulte, Wandtafeln, Wandtafeltritte, Schulwandbilderschränke, Turn- und Spielgeräte und Beleuchtungskörper, Staatsbeiträge verabreicht werden. Andere Anschaffungen sind nicht beitragsberechtigt. Ebenso werden an die Ausgaben **für Reparaturen keine Staatsbeiträge** ausgerichtet.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Schultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätzige Schulbankgarnitur der Primar- und Sekundarschule	Fr. 220.—
Arbeitsschultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätzige Arbeitsschulbank	„ 185.—
Stuhl	„ 35.—
Zeichentisch ohne Stuhl	„ 150.—
Abstelltisch ohne Stuhl	„ 150.—
Lehrerpult ohne Stuhl	„ 300.—
Zuschneidetisch	„ 300.—
Sandtisch mit Sand und Geräten	„ 200.—

Für Wandtafeln, Schulwandbilderschränke sowie Turn- und Spielgeräte werden die effektiven Kosten als subventionsberechtigt anerkannt (siehe Wegleitung im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1950). Bei den Schreinerarbeiten (ohne Beschläge) werden höchstens subventioniert: Schulzimmertüre Fr. 250.—, innere Aborttüre Fr. 125.—, Schulzimmerdoppelwandschrank Fr. 1000.—, Schaukasten Fr. 200.—.

Für die künstliche Beleuchtung in den Unterrichtsräumen der Volksschule wird wie bisher die für alle Zimmer zweckmässige Beleuchtung mit Kugelpendeln empfohlen, deren Kosten bis zu Fr. 40.— pro Beleuchtungskörper subventioniert werden (für je einen Turnhallenbeleuchtungskörper einschliesslich Schutzvorrichtung Fr. 200.—). Mit Ausnahme für die Nähschulzimmer und Hobelwerkstätte werden auch Indirektleuchten zugelassen. Für Nähschulzimmer, Werkstät-

ten und Zeichensäle, bei denen eine tageslichtähnliche Beleuchtung vorteilhaft ist, ist statt der Pendelbeleuchtung auch Röhrenbeleuchtung zulässig.

Indirektleuchten und Röhrenbeleuchtungen sind nur im Rahmen entsprechender Normalbeleuchtungen beitragsberechtigt.

Für die Aufstellung von ortsfesten Turngeräten, die Installation von neuen Raumbeleuchtungen, den Einbau von Schränken und die Erstellung von Korpussen sowie die Einrichtung von Schulfunk- und Stromquellenanlagen ist **vor der Anschaffung** der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen; betreffend die letzteren wird im übrigen auf die Ausführungen auf Seite 11 des Schulblattes vom 1. Januar 1948 verwiesen.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht und fakultativer Blockflötenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages für den Fremdsprachenunterricht ist das bisher übliche Formular zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Für den fakultativen Blockflötenunterricht richtet sich der Staatsbeitrag nach den Vorschriften und dem Formular über die Subventionierung des Knabenhandarbeitsunterrichtes. Hiefür sind die im Kalenderjahr 1951 erwachsenen Kosten unter Beilage der quittierten Rechnungen bekanntzugeben. Siehe auch nachfolgende Ziffer 4, Absatz 2.

4. Knabenhandarbeitsunterricht und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Hobelbänke, Werkzeuge, Leimkocher und Schleifsteine auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken, Projektions- und Lichtbilderapparate.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen inbegriffen) sowie der Schülerbibliotheken ist das übliche Formular zu benutzen, das bis spätestens 31. März 1951 dem kant. Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden, für die Filmprojektions- und Lichtbilderapparate überdies die in der Publikation der Erziehungsdirektion über die Subventionierung von Schulfunk und Unterrichtsfilm (Amtliches Schulblatt vom 1. Januar 1948) bezeichneten Bestätigungen.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

6. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Die Gesuche um Ausrichtung der Staatsbeiträge sind für alle Anschaffungen und Einrichtungen dem kantonalen Fort-

bildungsschulinspektorat, das den Gemeinden im Februar das Subventionsformular zustellt, zu richten. Es sind für sämtliche Ausgaben die Rechnungsbelege einzureichen.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen und Hauswirtschaftsräumen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten). Das Gesuch um Ausrichtung des Staatsbeitrages ist in Briefform unter Beilage der Abrechnung einzureichen. In diese Abrechnung sind die Kosten für die Arbeitsgeräte des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, nämlich Boiler, Herde, Küchengeschirr, Küchenwäsche, Glättebretter, Glättetücher, Glätteeisen, Bürsten und Klopfer **nicht** aufzunehmen, da sie vom Bunde subventioniert werden. Sie sind daher in das Rechnungsformular einzusetzen, welches das kantonale Fortbildungsschulinspektorat den Gemeinden zur Stellung des Gesuches um den Bundesbeitrag für den hauswirtschaftlichen Unterricht zugehen lässt.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Ein Staatsbeitrag für Pos. 7 und 8 kann nur gewährt werden für Kinder im schulpflichtigen Alter, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vgl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Die Rechnungsbelege sind beizulegen.

9. Jugendhorte.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmässige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend ausserhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff «Jugendhort» fallen.

10. Kindergärten.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benützen, und zwar ist gesondert je eines auszufüllen für Gemeindekindergärten und private Kindergärten. Gemeindebeiträge an private Kindergärten werden nur bis zu 80% der Gesamtausgaben subventioniert.

Ueber die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt an die Besoldung der Kindergärtnerinnen (im Maximum in der Höhe von Fr. 6500 plus 12% Teuerungszulage pro Abteilung) und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

11. Ferienkolonien.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob und in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 4 bis und mit 7 von der Koloniekommission zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) In allen Fällen muss die Leistung der Gemeinde durch Belege ausgewiesen sein.

c) **Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird,** beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Ueberblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 17. Dezember 1951.

Die Erziehungsdirektion.

Diplom für das höhere Lehramt im Zeichnen.

Die Erziehungsdirektion beabsichtigt, im Februar/März 1952 eine Vorprüfung und bei genügender Beteiligung eine Hauptprüfung für den Erwerb des Diploms für das höhere Lehramt im Zeichnen durchzuführen.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind schriftlich bis spätestens 31. Januar 1952 der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten enthalten.

Der Anmeldung zur Vorprüfung sind ein Lebensabriss, Ausweis und Arbeiten aus Schulen, die den bisherigen Bildungsgang beurteilen lassen, selbständige künstlerische Arbeiten, sowie ein Ausweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr beizulegen.

Der Anmeldung zur Hauptprüfung sind beizulegen: Lebensabriss, Ausweise über die Vorbildung, Ausweise über den zwischen der Vorprüfung und der Hauptprüfung absolvierten Bildungsgang, künstlerische Arbeiten, Ausweise über die didaktische Ausbildung, sowie einen Ausweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühren.

Die Prüfungsgebühr für die Vor- und die Hauptprüfung beträgt für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizerbürger Fr. 30.—, für die übrigen Schweizerbürger

Fr. 40.— und für Ausländer Fr. 60.—. Mit der Prüfungsgebühr für die Hauptprüfung ist eine Patentgebühr zu entrichten, die für Kantonsbürger und im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger Fr. 30.—, für die übrigen Schweizerbürger Fr. 40.— und für Ausländer Fr. 60.— beträgt. Die Gebühren sind auf Postcheckkonto VIII 643, Kantonsschulverwaltung Zürich, mit dem Vermerk «Zeichenlehrerprüfung» einzuzahlen.

Der Entscheid über die Durchführung der Hauptprüfung wird den angemeldeten Kandidaten Mitte Februar 1952 mitgeteilt.

Zürich, den 15. Dezember 1951.

Die Erziehungsdirektion.

Lohnausweis für die Lehrer aller Stufen.

Allen Steuerpflichtigen wird Ende Januar das Einschätzungsformular für die Staats- und Gemeindesteuern zugestellt mit der Aufforderung, dasselbe bis Ende Februar 1952 an das Gemeindesteueramt zurückzuschicken. Erwerbstätige mit Einkommen aus unselbständiger Berufsarbeit sind gehalten, einen vom Arbeitgeber ausgestellten und unterzeichneten Lohnausweis der Steuererklärung beizulegen. Diese Aufforderung richtet sich ohne Ausnahme sowohl an die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft als auch an die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung, Lehranstalten und Betriebe.

Die Erziehungsdirektion wird den Lehrern aller Stufen spätestens auf den 15. Februar 1952 eine Abrechnung über die im Jahre 1951 erfolgten Besoldungsbezüge zustellen. Diese ist von den Steuerpflichtigen der Selbsttaxation beizulegen und ersetzt den von den Steuerbehörden verlangten Lohnausweis, soweit die staatlichen Leistungen in Frage kommen. Ueber Gemeindebezüge und allfällige private Lohngutschriften sind die entsprechenden Bescheinigungen von den in Frage kommenden Stellen zu verlangen.

Lohnausweis-Duplikate werden nur ausnahmsweise gegen vorherige Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2.— ausgefertigt.

Zürich, den 14. Dezember 1951.

Die Erziehungsdirektion.

Schulzahnpflege.

Durch Vereinbarung mit der kantonalen Erziehungsdirektion ist ab 1. Januar 1950 die Ueberwachung des schulzahnärztlichen Dienstes und die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Schulzahnpflege der Direktion des Gesundheitswesens übertragen worden.

Im Budget 1952 wurde für die Schulzahnpflege wieder ein Betrag von Fr. 50 000.— aufgenommen.

In früheren Jahren diente dieser Kredit in erster Linie dazu, Gründungsbeiträge an Schulgemeinden auszurichten, welche die Schulzahnpflege einführen wollten. Da heute in fast allen Gemeinden eine solche besteht, kann der Kredit nun grösstenteils zur Subventionierung der Ausgaben herangezogen werden, die den Schulgemeinden aus der Durchführung der Schulzahnpflege entstehen. Beitragsberechtigt sind die Gemeinden der 1. bis 12. Beitragsklasse.

Die Formulare zur Einreichung der Gesuche werden den zuständigen Schulbehörden im Februar 1952 zugestellt. (Einreichungsfrist bis 15. April 1952.)

Aus statistischen Gründen wären wir auch denjenigen Schulbehörden für die Ausfüllung und Einsendung der Formulare dankbar, die keine Staatsbeiträge erhalten können.

Aus Mitteilungen von Schulzahnärzten ist zu entnehmen, dass in verschiedenen Gemeinden Meinungsdifferenzen entstanden sind wegen den Behandlungszeiten für die Schulkinder. In kommunalen und ambulanten Schulzahnkliniken ist die Behandlung der Schüler während der Schulstunde eine Selbstverständlichkeit. Für die in der Privatpraxis der Zahnärzte stattfindenden schulzahnärztlichen Behandlungen sollten die gleichen Vergünstigungen zugestanden werden.

Bei richtig ausgebauter Schulzahnfürsorge bringt der für die Behandlung des einzelnen Schülers notwendige Zeitaufwand keine wesentlichen Störungen in den Schulbetrieb. Wir unterstützen die Auffassung der Zahnärzte, dass die Schulzahnpflege ein Bestandteil der Schule sein sollte und empfehlen den Gemeinden, die Behandlung der Schulkinder prinzipiell während der Schulstunden, nach Verständigung mit den Lehrern, durchführen zu lassen.

Gelegentliche Umfragen haben ergeben, dass vielerorts Aufklärung und Anleitung für eine zweckmässige Zahnpflege vollständig fehlen. Für Schulzahnärzte, Eltern und Lehrer wäre es eine dankbare Aufgabe, dieser Angelegenheit vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Im Kampfe gegen die Zahnkrankheiten spielt die richtige Zahnpflege eine bedeutende Rolle.

Der Streit, ob Zahnbürsten aus Natur- oder Nylonborsten zweckmässiger seien, ist in neuester Zeit aus verschiedenen, hauptsächlich hygienischen Gründen, zugunsten der Nylonbürste entschieden worden, sofern die Borsten gut abgerundete Enden aufweisen und nicht zu hart sind. Mit einer solchen Zahnbürste sind Verletzungen von Zahn und Zahnfleisch ausgeschlossen.

Die Direktion des Gesundheitswesens vermittelt eine von Fachleuten als sehr günstig beurteilte Zahnbürste zum stark reduzierten Preis von Fr. 1.— pro Stück; ebenso kann Zahnpulver in Düten zu 20—30 Rp. vermittelt werden. Bestellungen sind an die Direktion des Gesundheitswesens, zuhanden des Kantonszahnarztes zu richten.

Das Zahnbüchlein «Babeli ist so alt wie Du» will den Schülern der untern Klassen in anschaulicher Weise die Wichtigkeit der Zahnpflege vermitteln. Das Büchlein, das zum Selbstkostenpreis von 25 Rp. ebenfalls von der Direktion des Gesundheitswesens bezogen werden kann, sei den Schulbehörden in Erinnerung gebracht.

Zürich, den 15. Dezember 1951.

Direktion des Gesundheitswesens.

Aufnahmeprüfungen der Kunstgewerbeschule Zürich.

Vorbereitende Klassen, Ausbildungsklassen für Buchbinden, Graphik, Innenausbau, Photographie, Silber- und Goldschmiede, Angewandte Malerei (freies Kunstgewerbe), Handweben und Textilhandwerk.

Die Aufnahmeprüfung in die Vorbereitenden Klassen finden Mitte Februar statt. Schüler, die für ein Kunsthandwerk (zeichnerisch-malerisch-handwerklich begabt) Interesse haben, melden sich persönlich bis 31. Januar 1952 unter Vorweisung der Zeugnisse und Zeichnungen auf der Direktion der Kunstgewerbeschule, Ausstellungsstrasse 60, Zürich 5, Büro 225. Sprechstunden: Montag, Mittwoch, Samstag 10—11.30 Uhr (Ferien 24. Dezember bis 5. Januar ausgenommen). Anmeldungen nach genanntem Termin können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Schulprospekte und nähere Auskunft durch das Schulsekretariat, Tel. (051) 23 87 24.

Zürich, den 20. November 1951.

Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich:
Die Direktion.

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1952/53 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (Schwererziehbare, Mindersinnige, Geistesschwache, Sprachgebrechliche). Ausserdem wird ein Abendkurs für im Amte stehende Lehrer durchgeführt. Kursbeginn: Mitte April 1952. Anmeldungen sind bis zum 20. März zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1.

Zürich, den 19. Dezember 1951.

Die Erziehungsdirektion.

Synodalkommission für Volksgesang.

Die von der kantonalen Schulsynode am 4. Juni 1951 für die Amtsdauer vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1955 gewählte Synodalkommission zur Förderung des Volksgesanges hat sich wie folgt konstituiert:

Präsident: Haegi Jakob, Sekundarlehrer, Zürich 53.

Aktuar: Schoch Rudolf, Primarlehrer, Zürich 6.

Beisitzer: Dubs Jakob, Primarlehrer, Kollbrunn (Tösstal).
Thalmann Rudolf, Sekundarlehrer, Uster.
Weiss Ernst, Sekundarlehrer, Obfelden.

Zürich, den 14. Dezember 1951.

Die Erziehungsdirektion.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäss § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden in der zweiten Hälfte Januar stattfinden.

Anmeldungen sind bis 15. Januar 1952 der Kanzlei der Erziehungsdirektion («Walchetor», Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 15. Dezember 1951.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

Die Studierenden der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind berechtigt, sich um ein Stipendium zu bewerben. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums sind: das Schweizerbürgerrecht, gute wissenschaftliche Begabung und der Nachweis, dass der Bewerber die für das Studium erforderlichen Mittel nicht besitzt.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches, dem beizulegen sind:

ein Lebenslauf und das vollständig ausgefüllte Formular, das beim Inspektorat der Stipendiaten zu beziehen ist. Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; ein neues amtliches Formular ist nur dann auszufüllen, wenn sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung wesentlich geändert haben.

Bewerbungen für das Sommersemester 1952 sind mit genauer Angabe der Studienrichtung des Gesuchstellers und seiner Adresse (Zürich auch Postkreis!) innerhalb der in der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule bekanntgegebenen Fristen dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. Max Zollinger, Kempterstrasse 7, Zürich 32, einzusenden. Verspätet eingehende Gesuche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Zürich, den 15. Dezember 1951.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrmittel-Bestellungen.

Im Interesse einer raschen Abwicklung der Bücherspedition bitten wir die Lehrerschaft und Schulverwaltungen, die Hauptbestellungen schon im Februar und März aufgeben zu wollen.

Später eintreffende Bestellungen laufen Gefahr, nicht auf Schulbeginn ausgeführt werden zu können. Telephonische Bestellungen werden nicht entgegengenommen.

Zürich, den 20. Dezember 1951.

Kantonaler Lehrmittelverlag.

Schulfunk-Sendungen.

Programm Januar—März 1952.

15. Januar	Die Kindersymphonie
23. Januar	Ein lustiges Werk von Joseph Haydn, erläutert von Albert Althaus, Bern
16. Januar	Gottesurteil
21. Januar	Hörspiel von Dr. Jack Thommen, Basel

17. Januar
25. Januar
Pestalozzi und Zar Alexander
Hörspiel von Adolf Haller, Turgi

22. Januar
30. Januar
Russischer Winter
von Jakob Eymann, Niederwangen

24. Januar
28. Januar
Mutterliebe bei Tieren
Hörfolge von Fritz Nöthiger, Staufen

31. Januar
8. Februar
Der Johanniterorden und das Ritterhaus Bubikon
von Wilhelm Fischer, Bubikon

1. Februar
6. Februar
Langenthaler Porzellan
Ein Bericht aus der Fabrik, von Otto Fahrer, Bern

5. Februar
15. Februar
Schüler singen und musizieren
Gerhard Fischer, Schaffhausen

7. Februar
11. Februar
Washington — die Hauptstadt der USA
Eine Orientierung von Heiner Gautschy, New York

12. Februar
18. Februar
Cembalo, Klavichord, Klavier
Dr. Ernst Mohr, Basel

13. Februar
22. Februar
Gemeindegrenzen in der schweizerischen Landschaft
Dr. Emil Egli, Zürich

14. Februar
20. Februar
Auf einer Zuckerrohrplantage am untern Sambesi
Eduard Hirsig, Wabern

19. Februar
29. Februar
„Die Gotthardpost"
Dr. Marcel Fischer, Zürich, spricht über das Bild von Rudolf Koller

21. Februar
25. Februar
Marschmusik
Dr. Leo Eder, Basel

28. Februar
5. März
Feinde des Pflanzers
Erlebnisse mit Tieren am untern Kongo,
Walter Borter, Aeugsten-Rüschegg

4. März
14. März
Der Frühling kommt!
Wetterkunde in Volksmund und Wissenschaft, von Dr. Johannes Häfelin, Zürich

6. März
12. März
Der Frühling in Dichtung und Musik
von Werner Kägi, Bern-Bümpliz

7. März
10. März
„Der fahrende Schueler im Paradeis"
Ein Fasnachtsspiel von Hans Sachs

Sendungen für Fortbildungsschulen

30. Januar
Die Retterin
Hörfolge zum Lobe der Motorspritze,
Karl Uetz, Oberbottigen

20. März
Die Mustermesse
Hörfolge von Ernst Grauwiller, Liestal

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

Volksschule.

Primarlehrerin. Patentierung Monika Winkler, geboren 1930, von Winterthur.

Abgang von Lehrkräften.

Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb. Jahr	Im Schuldienst seit	Rücktritt auf
	Primarlehrer.			
Zürich-Uto	Pünter, Fritz	1917	1938	31. 12. 1951
	Wachter, Hans Ulrich	1924	1945	31. 12. 1951
Zürich-Glattal	Dubs, Hans	1889	1909	30. 4. 1952
	Jucker, Gertrud (V.)	1928	1949	31. 12. 1951
Pfäffikon-Auslikon	Schönholzer, Maja (V.)	1928	1949	31. 12. 1951
Winterthur	Spoerri-Volkart, Martha	1916	1938	30. 4. 1952
	Sekundarlehrer.			
Zürich-Uto	Steiger, Heinrich	1889	1909	30. 11. 1951

Hinschied:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb. jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
	Primarlehrer.			
Zürich-Uto	Langemann, Karl	1878	1897—1948	20. 10. 1951
	Sekundarlehrer.			
Zürich-Limmattal	Joss, Fritz	1872	1908—1941	5. 11. 1951

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
	Primarlehrer.	
Zürich-Uto	Meyer, Eugen, von Zürich	1. 12. 1951
Zürich-Limmattal	Kirchhofer, Elsy, von Zürich und St. Gallen	1. 11. 1951
	Haushaltungslehrerin.	
Schönenberg	Pfaff, Regula, von Zürich	1. 11. 1951

Vikariate im Monat Dezember.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitsschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	37	17	19	9	—	4	10	5	101
Neu errichtet wurden . . .	29	2	3	6	—	1	—	—	41
	66	19	22	15	—	5	10	5	142
Aufgehoben wurden . . .	37	17	19	9	—	4	—	—	86
Zahl der Vikariate Ende Dez.	29	2	3	6	—	1	10	5	56

K = Krankheit M = Militärdienst U = Urlaub

Verschiedenes.

Kurs für geschichtliche Heimatkunde.

Die Vorträge im „Kurs für geschichtliche Heimatkunde", die in zwangsloser Weise in den vergangenen 4 Jahren eine erfreulich grosse Zahl von Freunden der zürcherischen Heimatkunde und Geschichte aus über 50 Gemeinden zusammengeführt haben, sollen auch diesen Winter unter der Leitung von Privatdozent Dr. Paul Kläui und Lehrer Hch. Hedinger weitergeführt werden. Die zweite Hälfte Januar 1952 bringt uns ein Referat von Dr. P. Kläui über sein prächtiges Werk, den

Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich.

Im Februar sprechen H. Hedinger und ein Mitarbeiter am Idiotikon über

Mundartpflege.

Wer bisher an unseren Vorträgen teilgenommen hat, erhält das ausführliche Programm mit den genauen Angaben über Ort und Zeit der Veranstaltungen ohne weiteres direkt zugestellt; weitere Interessenten wollen ein solches bei H. Krebser, Lehrer, Laupen-Wald, verlangen.

Literatur.

Verzeichnis guter Jugendschriften.

(Ergänzung zu dem im Kantonalen Lehrmittelverlag 1949 erschienenen Verzeichnis.)

5. Schuljahr: Eggenberger P., Der Sohn des Bergführers; Sauerländer, Aarau, 175 S., Fr. 8.85. Die Geschichte eines tapfern Bergführerbuben. Er rettet dem Vater das Leben und erweist sich als aufrechter, opferbereiter Knabe.

6. Schuljahr: Smith Fox, Zum gestrandeten Schiff; Sauerländer, Aarau, 194 S., Fr. 8.85. Der junge Barty Dale kommt auf einem Dreimaster zur See, gelangt mit Meuterern auf die Einödinsel und überlistet die Bande, die ihm nach dem Leben trachtet. Flottes Knabenbuch voller Spannung.

— Held K., Alles für 20 Rappen; Sauerländer, Aarau, 140 S., Fr. 6.45. Fredi brennt zu Hause durch und treibt sich 6 Tage lang im Tessin herum.

— Steuben Fr., Schneller Fuss und Pfleilmädchen; Frank'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, 96 S., Fr. 6.90. Zwei weisse Kinder leben in einem Indianerstamm. Schilderung der Spiele und Sitten der Indianer.

— Rosenberg Holger, Chico; Schaffstein, Köln, 90 S., Fr. 3.90. Ein Knabe wird in die Stadt gebracht, weil er seine Mutter verlor. Die Stadtleute misshandeln die Tiere, und den Knaben überwältigt das Heimweh nach den Bergen.

7. Schuljahr: Gredsted Torry, Paw der Indianerjunge; Schaffstein, Köln, 214 S., Fr. 6.50. Ein Indianerjunge kommt zu unverständigen Pflegeeltern. Der Instinkt des Naturmenschen überwindet die Not.

— Steuben F., Der rote Sturm; Frank'sche Verlagshandlung, Stuttgart, 170 S., Fr. 7.80. Lebhafte und anschauliche Schilderung der Kämpfe zwischen weissen Ansiedlern und Indianern.

— Steuben F., Der fliegende Pfeil; Frank'sche Verlagshandlung, Stuttgart, 162 S., Fr. 8.10. Gutgeschriebenes, spannendes Indianerbuch.

— Gardi R., Walfischjagd; Sauerländer, Aarau, 164 S., Fr. 9.90. In dem reichbebilderten Buch schildert der Verfasser in lebendiger und natürlicher Art die Ausfahrten mit norwegischen Walfängern.

— Gardi R., Mit der Windrose im Knopfloch; Sauerländer, Aarau, 175 S., Fr. 9.25. Das mit prächtigen Illustrationen versehene Buch berichtet anschaulich vom Leben in der Pilotenkabine.

8. Schuljahr: Holst, Bertha, Vibe, ein Mädchenleben; Schaffstein, Köln, 263 S., Fr. 7.15. Ein gehaltvolles Mädchenbuch.

— Winter Veronika, Grüne Steppen, weisse Jurten; Sauerländer, Aarau, 267 S., Fr. 11.85. Eine Schweizerin reist mit drei Kindern nach der Mongolei, wo der Gatte als Architekt arbeitet. Reise und Aufenthalt werden spannend geschildert.

— Howard Elizabeth, Elsbeth und die Flüchtlinge; Sauerländer, Aarau, 168 S., Fr. 8.20. Die Geschichte eines Mädchens aus der Zeit der amerikanischen Sklavenbefreiung. Elsbeths Leben ist Arbeit und aufopfernde Liebe.

— Brunner F., Flucht in die Fremde; Sauerländer, Aarau, 239 S., Fr. 9.90. Geschichte eines Schweizerknaben, der nach Deutschland flieht. Angesichts der grenzenlosen Zerstörungen wächst in ihm die Kraft des Guten.

— Eaton Jeanette, David Livingstone; Sauerländer, Aarau, 216 S., Fr. 8.85. Das Leben des Forschers und Menschenfreundes wird in rasch fortschreitender Handlung spannend erzählt.

9. Schuljahr: Velter J., Männer im Urwald; Schaffstein, Köln, 195 S., Fr. 6.—. Spannende Schilderung einer Expedition zur Rettung eines im Urwald Borneos verunfallten Forschers.

Katalogabt. Zum Vorlesen: Heer G. H., Kleine Stadtbürgerkunde, NZZ, Zürich, 183 S., Fr. 7.50. Das Büchlein schildert anschaulich die Arbeit der Vorsteher in den verschiedenen Verwaltungsabteilungen der Stadt Zürich.

Die Konferenz der Schulbibliothekare der Stadt Zürich.

Offene Lehrstellen.

Primarschule Obfelden.

Auf Beginn des Schuljahres 1952/53 ist eine Lehrstelle auf der Mittelstufe neu zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1400.— bis Fr. 2000.—, erreichbar nach 6 Jahren. Eine Teuerungszulage von 17% bedarf noch der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulage ist in Vorbereitung.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis 20. Januar 1952 an den Präsidenten, Herrn E. Furrer, einzusenden.

Obfelden, den 18. Dezember 1951.

Die Primarschulpflege.

Arbeitsschule Thalwil.

An der Arbeitsschule Thalwil ist auf Frühjahr 1952 eine Lehrstelle mit 24 Wochenstunden zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 20.— bis Fr. 50.— für die Wochenstunde. Das Maximum wird im 11. Dienstjahr erreicht. Die Teuerungszulage beträgt zurzeit 17%. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Pensionskasse obligatorisch.

Bewerberinnen werden gebeten, ihre Anmeldung bis 20. Januar 1952 samt Zeugnissen, Arbeitsausweisen und derzeitigem Stundenplan sowie Lebenslauf an die Präsidentin der Frauenkommission für die Arbeitsschule, Frau Anna Lienhard, Kirchbodenstrasse 34, Thalwil, zu richten.

Thalwil, den 6. Dezember 1951.

Die Schulpflege.

Primarschule Elgg.

Auf Beginn des Schuljahres 1952/53 sind an unserer Schule 3 Lehrstellen zu besetzen (mittlere und obere Stufe).

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1200.— bis Fr. 1900.—, zuzüglich Teuerungszulage, zurzeit 17%.

Bewerber und Bewerberinnen sind eingeladen, ihre Anmeldung mit den notwendigen Ausweisen bis spätestens Ende Januar 1952 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. H. Stokar, Elgg, zu richten.

Elgg, den 20. Dezember 1951.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Herrliberg.

Wegen Rücktritt infolge Erreichens der Altersgrenze ist auf Beginn des Schuljahres 1952/53 eine Lehrstelle an der Elementarstufe (Einklassensystem) unserer Primarschule wieder zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2700.— erreichbar nach 10 Dienstjahren, plus kantonale Teuerungszulage, zurzeit 17%. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Männliche Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes bis 20. Januar 1952 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Hans Kunz, Herrliberg, einzusenden.

Herrliberg, den 10. Dezember 1951.

Die Schulpflege.

Primarschule Wetzikon.

Auf Beginn des Schuljahres 1952/53 sind zu besetzen:

1. Eine Lehrstelle an der Elementarabteilung in Wetzikon/Kempten.
2. Eine Lehrstelle an der Elementarabteilung Wetzikon/Ettenhausen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1200.— bis Fr. 2500.— plus Fr. 200.— für Verheiratete und Fr. 100.— bis maximal Fr. 300.— für jedes Kind. Auf Besoldung und Zulagen wird eine Teuerungszulage von zurzeit 17% gewährt. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Die Gemeindezulage ist ebenfalls der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen.

Der Schulpflege steht ein freistehendes Lehrerwohnhaus mit 6 Zimmern, Bad und Balkon zur Verfügung.

Anmeldungen sind bis 15. Januar 1952 unter Beilage von Zeugnissen, Wahlfähigkeitsausweis und eines Stundenplanes mit Ferienangabe dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Architekt Hans Meier, Schloss, Wetzikon, einzureichen.

Wetzikon, den 1. Dezember 1951.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Neftenbach.

Auf Beginn des Schuljahres 1952/53 sind definitiv zu besetzen:

1 Lehrstelle an der 5./6. Klasse;
1 Lehrstelle an der Oberstufe.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 2000.— zuzüglich Teuerungszulage nach dem Ansatz des Staatspersonals, gegenwärtig 17%; für Ledige ohne Unterstützungspflicht Fr. 300.— weniger.

Ein modernes Einfamilienhaus mit 5 Zimmern kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise, Zeugnisse und des Stundenplanes bis 31. Januar 1952 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Franz Berger, Neftenbach, zu richten.

Neftenbach, den 15. Dezember 1951.

Die Gemeindeschulpflege.

Primarschule Pfungen.

Auf Beginn des Schuljahres 1952/53 ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung die Lehrstelle der 3./4. Klasse der Primarschule im neuen Schulhaus neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 700.— bis Fr. 1800.— für Lehrer und Fr. 400.— bis Fr. 1300.— für Lehrerinnen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 15. Januar 1952 an den Präsidenten der Gemeindeschulpflege, Herrn F. A. Schaffhauser, einzusenden.

Pfungen, den 15. Dezember 1951.

Die Gemeindeschulpflege.

Primarschule Oberglatt.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist an unserer Primarschule die Lehrstelle der 1. und 2. Klasse auf Beginn des Schuljahres 1952/53 neu zu besetzen.

Die freiwilligen Gemeindezulagen betragen für verheiratete Primarlehrer Fr. 1500.— bis Fr. 2200.—, für Primarlehrerinnen und ledige Primarlehrer Fr. 1400.— bis Fr. 2000.—. Diese Zulagen sind versichert. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Teuerungszulagen richten sich nach den für das Staatspersonal gültigen Ansätzen, zurzeit 17%.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise, der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis 15. Februar 1952 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn P. Stucki, Oberglatt, zu richten.

Oberglatt, den 20. Dezember 1951.

Die Primarschulpflege.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1952/53.

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus vier **selbständigen** Abteilungen: Literargymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule und Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Die Rektoren stehen zudem in ihren Sprechstunden den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärten: Für das Literar- und für das Realgymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Oberrealschule und die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 74. Mit dem Anmeldeformular jeder Abteilung ist ein Programm zu 50 Rp. zu beziehen.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis 26. Januar 1952 zu erfolgen.*

Einzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes **Anmeldeformular.**
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiss** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen,** bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte **Einschreibegebühr** von Fr. 10.—.

*** Wegen der städtischen Wintersportwochen muss der Anmeldeschluss auf den 26. Januar vorverlegt werden.**

6. Zwei mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene Briefumschläge.
7. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass laut Beschluss des Erziehungsrates bei starkem Andrang eine Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muss.

Die Einschreibegebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen des Gymnasiums und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. An der Oberrealschule werden **alle** Schüler sowohl schriftlich wie mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 20.—, von Ausländern eine solche von Fr. 40.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmässigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern, und zwar ohne Angabe der Gründe. Die Rektorate vermitteln Adressen von Familien, die Kantonsschüler in Pension nehmen.

Literargymnasium und Realgymnasium.

Seit Herbst 1947 sind Literargymnasium und Realgymnasium vollständig getrennt und werden von der 1. Klasse an als selbständige Lehranstalten mit eigenem Rektorat, eigenem Lehrkörper und eigenem Schulgebäude (Literargymnasium: Schanzenberg; Realgymnasium: alte Kantonsschule) geführt. Lehrplan und Lehrmittel der beiden untersten Klassen bleiben jedoch gemeinsam, so dass am Ende der 2. Klasse jedem Schüler die Möglichkeit des prüfungsfreien Uebertritts an die andere Schule gewahrt ist.

Lehrziele.

Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung. Erfahrungsgemäss ist für die Absolventen dieser Abteilung auch der Uebertritt an die Eidg. Technische Hochschule möglich.

Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theologische Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Bedingungen: In die unterste Klasse der beiden Gymnasien können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1940 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, den ein befähigter und fleissiger Schüler nach Besuch der sechsten Klasse der Primarschule erreicht haben muss.

Mädchen werden nicht aufgenommen.

Die Rektorate müssen sich im Interesse gleichmässiger Klassenbestände vorbehalten, Schüler, die für das Realgymnasium angemeldet sind, für die zwei ersten Jahre dem Literargymnasium zuzuteilen und umgekehrt.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Montag, 4. Februar,** vormittags 8 Uhr, und mündlich **Mittwoch, 27. Februar, eventuell Donnerstag, 28. Februar.**

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler **Dienstag und Mittwoch, den 1. und 2. April.**

Mittwoch, den 9. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der beiden Gymnasien** unterrichten wird.

Oberrealschule.

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4½ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Nach Beschluss des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten,** nicht erst in die 2. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die 1. (2.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1938 (1937), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Für die 2. Klasse wird die Kenntnis des Stoffes verlangt, der in der 1. Klasse der Oberrealschule durchgenommen wird. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der 3. Sekundarklasse sich für die 1. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrat gutgeheissenen Anschlussprogramms (siehe „Amtliches Schulblatt", 1936, Nr. 1 und das Schulprogramm). In der französischen Sprache wird bei der schriftlichen Aufnahmeprüfung die Kenntnis der ersten 75 Lektionen, bei Schulbeginn im Frühling die Kenntnis der ersten 85 Lektionen in Höslis „Eléments de langue française" vorausgesetzt. Die Aufgaben der schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis Ende Januar der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler der **3. Klasse der Sekundarschule** dem ganzen Stoffgebiet der 2. Sekundarklasse entnommen.

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die **1. Klasse:** Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern, die an der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben werden; für die **2. Klasse:** schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturkunde (nur Botanik).

Prüfungszeit für die 1. und 2. Klasse: Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 8. Februar,** vormittags 8.05 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 5. und Donnerstag, den 6. März.**

Für die 3. und 4. Klasse: **Dienstag, den 1. und Mittwoch, den 2. April.**

Donnerstag, den 10. Januar findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche, betriebswirtschaftliche und naturkundliche Schulung in 4 Jahreskursen (Diplomprüfung) auf die kaufmännische Praxis und in 4½ Jahreskursen (erweiterte Allgemeinbildung, Maturitätsprüfung) auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und auf die kaufmännische Praxis. Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den Post- und Eisenbahndienst (3 Jahreskurse). Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die 1. bzw. 2. Klasse: Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1938 bzw. 1937, sowie die Kenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schliesst **grundsätzlich** an die 2. Sekundarklasse an. Der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Handelsschule ist allerdings auch möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Eintritt in die 1. Klasse der Handelsschule, da der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Handelsschule eine grosse Mehrbelastung durch zusätzlichen Unterricht und durch vermehrte Hausaufgaben mit sich bringt und zudem die Führung einer entsprechenden Sonderklasse nicht garantiert werden kann.

Die **Aufnahmeprüfung** für den Eintritt in die **1. Klasse** der Handelsschule ist für alle Schüler, ob sie sich aus der 2. oder 3. Sekundarklasse mel-

den, einheitlich und umfasst das Stoffgebiet, das nach Lehrplan bis Ende Januar der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll (Deutsch, Rechnen, Geometrie, Französische Sprache bis Lektion 75 von Höslis „Eléments de langue française").

Die Aufgaben der **Aufnahmeprüfung** für den Eintritt **in die 2. Klasse** der Handelsschule sind dem Stoffgebiet der 3. Sekundarklasse entnommen (Deutsch, Französisch, Rechnen, Mathematik, Geometrie, Buchhaltung und Korrespondenz, Geschichte, Geographie, Naturkunde und wenn möglich Englisch).

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die 1. Klasse: **Freitag, den 8. Februar,** 8 Uhr; für die 2. Klasse: **Freitag, den 8. und Samstag, den 9. Februar,** je 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 27. Februar, und Donnerstag, den 28. Februar.** — Für die in die 3. und 4. Klasse angemeldeten Schüler und solche, die wegen Krankheit oder Ortsabwesenheit an der ordentlichen Prüfung nicht teilnehmen können, findet am **1. und 2. April** eine nachträgliche Prüfung statt.

Freitag, den 11. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Handelsschule** unterrichten wird.

Zürich, den 1. Dezember 1951.

Die Rektorate.

Kantonsschule Winterthur.

Anmeldung neuer Schüler für das am 28. April 1952 beginnende Schuljahr 1952/53.

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Oberrealschule; die letztere ist in technische Abteilung und Lehramtsabteilung gegliedert.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schliesst an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Gymnasium: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1940. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 6 Primarklassen erreicht haben muss.

Die technische Abteilung der Oberrealschule bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor, **die Lehramtsabteilung** ist Unterseminar für die Ausbildung der Volksschullehrer.

In die Lehramtsabteilung kann gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 21. Dezember 1951 nur eine begrenzte Zahl von Schülern und Schülerinnen aufgenommen werden.

Beide Abteilungen schliessen an die **2. Klasse der Sekundarschule** an und umfassen 5 Klassen. Die 4 ersten dauern je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Oberrealschule: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1938. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 2 Sekundarklassen erreicht haben muss.

Der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Oberrealschulklasse ist ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Uebertritt in die **1. Klasse Oberrealschule.**

Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart bezogen werden. Mit dem Anmeldeformular ist auch das Programm der Kantonsschule Winterthur zum Preise von 50 Rp. zu beziehen (Postzustellung gegen Entrichtung von 60 Rp. in Briefmarken). Ferner können auf Wunsch Lehrpläne bezogen werden (Preis 50 Rp.; bei Postzustellung 60 Rp. in Briefmarken).

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 19. Januar 1952,** persönlich im Rektorat der Kantonsschule anzumelden.

a) Gymnasium 14.00—14.30 Uhr;

b) Oberrealschule 14.30—15.00 Uhr.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes **Anmeldeformular.**
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Die **Postquittung** über die bezahlte **Einschreibegebühr** von Fr. 10.—.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, die erforderlichen Ausweise bis 17. Januar 1952 an das Rektorat.

Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; nichtbegründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium und die 1. event. 2. Klasse Oberrealschule finden statt: schriftliche Prüfung **Freitag und Samstag, den 1. und 2. Februar 8.00 Uhr,** nach Stundenplan, der vom 30. Januar an am Schwarzen Brett angeschlagen ist; mündliche Prüfung **Samstag, den 20. Februar, 8.00 Uhr.** Wer schon an der schriftlichen Prüfung die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, ist von der mündlichen dispensiert und wird darüber schriftlich benachrichtigt. Hingegen haben alle Schüler, die aus der 3. Sekundarklasse kommen, die mündliche Prüfung abzulegen.

Wer noch an der mündlichen Prüfung teilzunehmen hat, erhält den Prüfungsplan nach der schriftlichen Prüfung zugeschickt.

Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2.—6. Gymnasium und 3.—4. Oberrealschule werden von Donerstag bis Samstag, den 20.—22. März abgehalten.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in die obern Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend.

Für **alle schriftlichen Prüfungen** ist **liniertes und kariertes Papier** mit Rand, Normalformat A 4, mitzubringen, für die Mathematikprüfung in das 2.—6. Gymnasium und in die 1.—4. Oberrealschule auch **Masstab, Zirkel** und **Equerre.**

Winterthur, den 20. Dezember 1951 Das Rektorat.

Mädchenschule Winterthur.

Anmeldungen neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1952/53.

Die Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schülerinnen auf diese Ausschreibung aufmerkasm zu machen.

Die Anmeldung neuer Schülerinnen für das am Montag, den 28. April 1952, beginnende Schuljahr 1952/53 findet statt:

Mittwoch, den 20. Februar 1952, von 14—15 Uhr,
im Rektorat der Kantonsschule Winterthur.

Anmeldeformulare und Fächerverzeichnisse können auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart kostenlos bezogen werden.

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

1. Das vom Vater (Vormund) unterzeichnete **Anmeldeformular.**
2. Das **Verzeichnis** der zu besuchenden **Fächer.**
3. Der **Geburtsschein.**
4. Das **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule (3. Klasse Sekundarschule oder entsprechende andere Schule).
5. **Einschreibegebühr** Fr. 2.—.

Die Mädchenschule Winterthur schliesst an die 3. Klasse Sekundarschule an und umfasst 3 Jahreskurse mit Diplomabschluss.

Auswärts wohnende Schülerinnen können ihre Anmeldungen mit den verlangten Ausweisen **bis spätestens Mittwoch, den 13. Februar 1952, schriftlich** an die Rektoratskanzlei der Mädchenschule Winterthur richten und die Einschreibegebühr von Fr. 2.— auf Postcheckkonto VIII b 95, Stadtkasse Winterthur, einzahlen (mit dem Vermerk: „Anmeldung für die Mädchenschule"). **Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; nichtbegründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Winterthur, den 15. Dezember 1951 Das Rektorat.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur
Technische Fachschulen

Das Technikum ist eine höhere technische Lehranstalt. Es umfasst Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Die Studiendauer beträgt drei Jahre. Die Zulassung zur Diplomprüfung erfordert eine rechtzeitig absolvierte Berufspraxis von ausreichender Dauer, je nach Faschschule mindestens zwei oder drei Jahre.

An der Aufnahmeprüfung, die sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen, Algebra und Geometrie erstreckt, haben sich die Kandidaten darüber auszuweisen, dass sie das Lehrziel der Sekundarschule bis und mit der 3. Klasse (zurückgelegtes neuntes Schuljahr) erreicht haben. Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, die notwendige Berufspraxis, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. enthält das Programm, das gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 bezogen werden kann. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Anmeldefrist läuft vom 15. bis 31. Januar 1952. Zur Aufnahmeprüfung, die am 19. Februar 1952 stattfindet, werden die angemeldeten Kandidaten schriftlich aufgeboten.

Der Unterricht beginnt am 21. April 1952.

Winterthur, im Dezember 1951

Die Direktion des Technikums.

Handelsschule
des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur

Die dem Technikum Winterthur angegliederte Handelsschule vermittelt an Stelle von Berufslehre und Berufsschule die für die Berufsausübung in Handel, Bank und Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie eine Allgemeinbildung mit besonderer Berücksichtigung der kommerziellen, volkswirtschaftlichen und neusprachlichen Richtung, die nach entsprechender Tätigkeit in der Praxis zur Bekleidung selbständiger und höherer Stellen befähigen.

Das Diplom wird im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung (Art. 37, sowie Art. 28 der Verordnung I hiezu) als einem Lehrabschlusszeugnis gleichwertig erachtet.

Aufnahmebedingungen: Drei Jahre Sekundarschule oder Kantonsschule (zurückgelegtes neuntes Schuljahr).

Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen.

Studiendauer bis zum Diplomabschluss: Drei Jahre.

Anmeldefrist: 15. bis 31. Januar 1952.

Aufnahmeprüfung: 19. Februar 1952.

Unterrichtsbeginn: 21. April 1952.

Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. enthält das Programm; es wird gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 zugestellt oder kann auf unserer Kanzlei abgeholt werden. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Winterthur, im Dezember 1951.

Die Direktion des Technikums.

Kantonale Lehrerbildungsanstalt Unterseminar Küsnacht.

Aufnahmeprüfungen 1952.

Die Ausbildungszeit für einen Primarlehrer beträgt im Kanton Zürich fünf Jahre (4 Jahre Unterseminar Küsnacht und 1 Jahr Oberseminar Zürich).

a) Anmeldung.

Bewerber um Aufnahme in die 1. Klasse müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Alter: 15 bis 20 Jahre; Stichtag 30. April 1952.
3. Gesundheitliche Eignung nach Antrag des Schularztes.
4. Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie gemäss Lehrplan durch den Besuch einer dreijährigen zürcherischen Sekundarschule (oder einer andern Schule gleicher Stufe) erworben werden können.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die 1. Klasse sind der Seminardirektion bis Donnerstag, den 24. Januar 1952, einzureichen.

Formularbestellungen an die Seminarkanzlei sind 20 Rp. in Briefmarken beizulegen.

Folgende Beilagen zur Anmeldung sind erforderlich:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Für Bürger anderer Kantone amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton Zürich.
4. Aerztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
5. Besonderes Arztzeugnis, wenn der Bewerber den Turnunterricht nicht besuchen kann.
6. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
7. Gutachten des Klassenlehrers (wird der Seminardirektion vom Klassenlehrer direkt zugestellt).

b) Organisation der Prüfungen.

I. Teil: Schriftliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie am Freitag und Samstag, den 1. und 2. Februar 1952.

Besammlung aller angemeldeten Bewerber, die keinen besondern Bericht mehr erhalten, am Freitag, den 1. Februar 1952 um 7.45 Uhr in der Turnhalle des Unterseminars Küsnacht.

Zur schriftlichen Prüfung in Geometrie sind Masstab, Equerre und Zirkel mitzubringen.

Wer in der schriftlichen Prüfung die Durchschnittsnote 4,5 erreicht, hat bestanden und ist von der mündlichen Prüfung dispensiert.

II. Teil: Mündliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie am Donnerstag/Freitag, den 28./29. Februar und am Samstag, den 1. März 1952.

Der Prüfungsplan wird den Kandidaten, die an der mündlichen Prüfung teilzunehmen haben, nach der schriftlichen Prüfung zugestellt.

Wer in der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen die Durchschnittsnote 3,75 erreicht, hat die Aufnahmeprüfung bestanden.

Gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 21. Dezember 1951 kann nur eine begrenzte Zahl von Schülern und Schülerinnen aufgenommen werden.

Küsnacht, den 15. Dezember 1951.

Die Direktion des kant. Unterseminars.

Töchterschule der Stadt Zürich

Anmeldung neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1952/53.

Die Töchterschule der Stadt Zürich besteht aus drei selbständigen Abteilungen:

Abteilung I: Gymnasium und Unterseminar.
Abteilung II: Handelsschule.
Abteilung III: Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Uebersichten orientieren über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen. **Anmeldungsformulare** können in den Kanzleien der Rektorate vom **7. Januar** an während der Bürozeit bezogen oder gegen Portoeinsendung per Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **Freitag, 25. Januar 1952,** an das Rektorat der betreffenden Abteilung einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung, wenn bereits eine genügende Zahl rechtzeitig erfolgter Anmeldungen vorliegt.

Den Anmeldungsformularen ist der Geburtsschein, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und die Postquittung für die bezahlte Einschreibegebühr von Fr. 3.— beizulegen; ausserdem für Gymnasium B und Unterseminar ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes Verzeichnis des im letzten Schuljahr in Geographie behandelten Stoffes.

Die Zahl der Schülerinnen, welche in die ersten Klassen aufgenommen werden können, ist begrenzt. Trotz Bestehens der Prüfung kann für die Kandidatinnen mit dem tiefsten Durchschnitt Abweisung wegen Ueberzähligkeit erfolgen.

In **Elternabenden,** zu denen die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, werden die Rektoren eine Orientierung über ihre Abteilungen geben. Sie stehen ausserdem in ihren **Sprechstunden** (täglich 11 bis 12 Uhr, ausser Montag) den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Abteilung I.
Gymnasium und Unterseminar.

Schulhaus Hohe Promenade, Rektoratskanzlei Zimmer Nr. 55, 2. Stock, Telefon 32 37 40 und 32 37 41.

Die Abteilung I umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Gymnasium A** mit Anschluss an die 6. Primarklasse, 6½ Jahreskurse, eidg. Maturität;
2. **Gymnasium B** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 4 Jahreskurse, kantonale Maturität;
3. **Unterseminar,** 4 Jahreskurse.

Zum Eintritt in die 1. Klasse ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr, ferner derjenige Grad von Kenntnissen und Fähigkeiten, der durch den Besuch der unteren sechs Klassen der Primarschule erworben wird.

Für **Gymnasium B** und **Unterseminar** das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Schriftliche Prüfung: Montag, den 4. Februar.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug (Schülerinnen des Gymnasiums B und des Unterseminars auch mit Zirkel und Dreieck) **8.10 Uhr** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 46, 1. Stock.
Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, 3. Stock.
Unterseminar im Zimmer Nr. 64, 2. Stock.

Die Prüfungen in **Zeichnen, Singen** und **Turnen** für das **Unterseminar** finden am 5. und 6. Februar statt, die **mündliche Prüfung am 8. und 9. Februar.**

Alle für das Unterseminar gemeldeten Schülerinnen werden auch mündlich geprüft.

Schülerinnen von **Gymnasium A und B,** die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Diese Prüfung findet Montag, den 25. Februar 1952 statt. Für Gymnasium B und Unterseminar wird aus der Gruppe der Realien **Geographie** als Prüfungsfach bestimmt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen Montag, den 4. Februar. Die angemeldeten Schülerinnen erhalten eine schriftliche Einladung.

Elternabend: Donnerstag, den 17. Januar, 20 Uhr, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her).

Abteilung II.
Handelsschule.

Gottfried Keller-Schulhaus, Minervastrasse 14, Rektoratskanzlei, Zimmer Nr. 111, 1. Stock, Telefon 34 17 17.

Die Handelsschule umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Berufliche Abteilung,** 3 Jahreskurse mit Diplomabschluss;
2. **Maturitätsabteilung,** 4 Jahreskurse, wovon 1 Jahr Berufliche Abteilung und 3 Jahre Maturitätsausbildung. Kantonale Handelsmaturität.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Schriftliche Prüfung: Montag, den 4. Februar.

Alle angemeldeten Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** in der Aula des Gottfried Keller-Schulhauses (Eingang Minervastrasse 14) einzufinden.

Schülerinnen, die ausserdem an der **mündlichen Prüfung** vom **25. Februar** teilzunehmen haben, erhalten eine besondere Mitteilung.

Elternabend: Freitag, den 18. Januar, 20 Uhr, in der Aula des Gottfried Keller-Schulhauses.

Abteilung III.
Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Grossmünster-Schulhaus, Rektoratskanzlei, Zimmer Nr. 13, 1. Stock, Telefon 32 72 67 und 32 72 68.

Die Abteilung III umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Frauenbildungsschule** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 3 Jahreskurse, Diplomprüfung;
2. **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar,** 4 Semesterkurse, Diplomprüfung.

Zum Eintritt in die 1. Klasse der **Frauenbildungsschule** ist erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Zum Eintritt in das **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar** ist erforderlich: das sechs Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, ferner der Ausweis über eine in der Regel 12-jährige Schulbildung sowie über ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim.

Der nächste Kurs beginnt im **Herbst 1952.** Ausschreibung erfolgt Mitte August im Tagblatt der Stadt Zürich.

Schriftliche Prüfung für die Frauenbildungsschule: Montag, den 4. Februar.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weitern Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal** des Grossmünster-Schulhauses einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen noch eine **mündliche Prüfung** zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Die mündliche Prüfung findet **Montag, den 25. Februar** statt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen **Montag, den 4. Februar.**

Elternabend: Mittwoch, den 16. Januar, 20 Uhr, im Singsaal des Grossmünster-Schulhauses.

Zürich, den 15. Dezember 1951. Der Schulvorstand.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1951, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend verzeichnete Dissertation, verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Reichmuth, Anton, von Oberiberg (SZ): „Bewertungsgrundsätze für die Bilanz der Aktiengesellschaft."

Fidek, Alois, von Flawil (SG): „Das Berufsrecht der Anwälte und Rechtsagenten im Kanton St. Gallen."

Ehrat, Norbert, von Wil (SG): „Rechtsanspruch und Rechtsschutz in Sozialversicherung und Sozialfürsorge. Eine rechtstheoretische Studie."

Wellisch, Karl, von Zürich: „Die Entwicklung und Bedeutung des staatlichen Feuerassekuranzwesens sowie der kantonalen Versicherungsgesetzgebung auf dem Gebiete der Gebäude- und Mobiliarversicherung bis zum Erlasse des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908."

Hartmann, Alfred, von Zizers (GR): „Das Verhältnis der Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb zu den Spezialgesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes und zum Urheberrecht (Firmenrecht, MSchG, PG, MMG, URG)."

Häberling, Heinrich, von Obfelden (ZH): „Die Fusion von Genossenschaften nach schweizerischem Recht."

Wyler, Werner, von Endingen (AG): „Grundzüge und Grundprobleme der schweizerischen Gesetzgebung über die Herstellung gebrannter Wasser."

Frey, Rudolf, von Bubikon (ZH): „Die Nacherbeneinsetzung."

Mohr, Jon Peder, von Süs und Schuls (GR): „Die Abgrenzung der Befugnisse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft."

Issakides, Miltiades, von Tinos, Griechenland: „Die devisen- und clearingrechtlichen Probleme des Transithandels."

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Peter, Viktor, von Pfäffikon (ZH): „Die interlokalen Lebenskostenunterschiede in der Schweiz."

Letsch, Hans, von Dürnten (ZH): „Die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden im zürcherischen Schulwesen. Ein Beitrag zum zürcherischen Finanzausgleich."

Fehr, Hans, von Schaffhausen und Mannenbach (TG): „Die Wirtschaftsstruktur des Kantons Schaffhausen. Versuch einer Strukturanalyse auf statistischer Grundlage."

Zürich, den 15. Dezember 1951.

Der Dekan: G. Weiss.

Von der Medizinischen Fakultät:

Doktor der Medizin:

Meier, Zita, von Würenlingen (AG) und Luzern: „Der Kohlehydratkarenztest, seine Anwendung und Ergebnisse."

Shilo, Sev, von Tel Aviv, Israel: „Quantitative Verhältnisse der Ultra-Schall-Haemolyse."

Rehli, Paul, von Maienfeld (GR): „Das Carcinom des Restmagens."

Liu, Kwei Teh, von Chengtu, China: „Die Beeinflussung der Convallatoxinwirkung am isolierten Froschherzen durch vorausgehende oder gleichzeitige Applikation von Cocarboxylase, Ribonuklease, Brenztraubensäure und Chinin."

Caldelari, Elvezio, von Ligornetto (TI): „Das Hand-Schüller-Christian-Syndrom."

Zürich, den 15. Dezember 1951.

Der Dekan: F. Schwarz.

Von der Veterinär-medizinischen Fakultät:

Linggi, Anton, von Schwyz: „Die Bruchfestigkeit der Knochen des Hundes."

Schneider, Paul, von Uster (ZH): „Die Kokzidienruhr des Rindes."

Urfer, Jean-Pierre, von Thierachern (BE): „Influence de l'âge, du sexe et de la castration dans l'infection de Brucella abortus."

Zürich, den 15. Dezember 1951.

Der Dekan: J. Andres.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Baumann, Adolf, von Zürich und Flawil (SG): Studien zu Lessings Literaturkritik."

Andina, Rinaldo, von Croglio (TI): „Die soziale und berufliche Stellung des Akademikers."

Lüthi, Walter, von Rüderswil: „Ein Beitrag zur Geschichte der Stimmungen im 18. Jahrhundert. Die Entfaltung des Lyrischen."

Zürich, den 15. Dezember 1951.

Der Dekan: R. R. Bezzola.